Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 33 (1941)

Heft: 9

Artikel: Gewerkschaften und Kriegswirtschaft in Grossbritannien

Autor: Rimensberger, E.F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353048

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gewerkschaften und Kriegswirtschaft in Grossbritannien.

Von E.F. Rimensberger.

Als unser Schweizer Historiker Johannes von Müller im Jahre 1778 in Genthod lebte, prägte er den Ausspruch: « Die Engländer werden gewöhnlich, weil die Kriegsordnung diesem freien Volk nicht ansteht, im Anfang überwunden, aber sobald sie die Not-

wendigkeit derselben fühlen, ist der Sieg ihr.»

Wenn auch Prophezeiungen heute nicht am Platze sind und schon deshalb unterbleiben sollen, weil die Einführung neuer Waffen und Kampfmethoden jeden Ueberblick unmöglich macht, hat der Ausspruch Johannes von Müllers doch insofern noch seine Gültigkeit, als sich die Engländer auch in diesem Krieg nur zögernd mit den kriegerischen Notwendigkeiten befassten, um dann allerdings im kritischen Augenblick alle Kräfte anzuspannen.

Dies soll hier im Zusammenhang mit der Organisation der Kriegswirtschaft gezeigt werden, und zwar einleitend im Vergleich zum letzten Krieg. Auch damals rafften sich die Engländer nach zahlreichen Versäumnissen zu äusserster Kraftentfaltung auf. Das damalige Tempo und hauptsächlich der Wille zur Einbeziehung und Nutzbarmachung der organisatorischen Stärke sowie der Intelligenz der Arbeiterschaft lassen sich jedoch in keiner Weise mit

dem Vorgehen im jetzigen Krieg vergleichen.

Alle die Arbeit und die Arbeiterschaft betreffenden Fragen waren im letzten Krieg zunächst lediglich Sache des Arbeitsdepartements des Handelsamtes. Die einzige gesetzliche Handhabe zur Intervention auf industriellem und wirtschaftlichem Gebiet war das Schlichtungsgesetz des Jahres 1896, das einem Oberwirtschaftskommissar sehr begrenzte Funktionen auf dem Gebiet der freiwilligen Schlichtung von Arbeitskonflikten einräumte. Erstim dritten Jahre des Krieges wurde das von den Gewerkschaften bereits im Jahre 1904 verlangte Arbeitsministerium errichtet, dem äusserst geringe Aktionsmöglichkeiten in Sachen des Arbeitsnachweises und der Aemter für Mindestlöhne zugeteilt wurden.

Auf dem Gebiet der Organisation der Waffen- und Munitionsherstellung wurde der Kontakt mit den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer erst im Jahre 1915 aufgenommen. Erst im Jahre 1915 wurde ein Munitionsministerium errichtet. An das Nahrungsmittelministerium dachte man sehr spät. Ende 1916 wurde der erste Nahrungsmittel-Kontrolleur ernannt, aus dessen Amt sich allmählich ein Ministerium entwickelte. Im Jahre 1918 wurden die ersten Schritte unternommen, um die Gewerkschaften und Genossenschaften mit diesem Ministerium in engere Be-

ziehungen zu bringen. Von Beginn bis fast zum Ende des Krieges blieben die Gewerkschaften ausserhalb der Organisation der Nahrungsmittelkontrolle.

Wenn man sich solche Tatsachen ins Gedächtnis ruft, so ist man weniger darüber erstaunt, dass zum Beispiel noch in der Jahreswende 1938/39 Georges Hicks, ein Mitglied des Generalrats des Britischen Gewerkschaftsbundes, im Zusammenhang mit der Organisierung des «zivilen Verteidigungsdienstes» in seiner Eigenschaft als Parlamentsmitglied der Befürchtung Ausdruck gab, die Erfassung und Registrierung der für die Rüstungsindustrie « reservierten » Berufe könnten ein erster Schritt zur allgemeinen Wehrpflicht und zur militärischen Mobilisierung der Wirtschaft sein. « Wenn irgendwie die Absicht bestehen sollte », so sagte damals Hicks, «die allgemeine Wehrpflicht einzuführen, so würde die Opposition alle Mittel dagegen in Bewegung setzen. » Im übrigen anerkannten damals die Gewerkschaften die Notwendigkeit des oben erwähnten nationalen Dienstes. Sie erklärten, dass sie alles tun würden, um auf dem Boden der Freiwilligkeit einen solchen Dienst möglichst wirkungsvoll zu gestalten, «falls sie in bezug auf die zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen Zusicherungen erhalten ». Der Arbeitsminister verscheuchte damals alle Bedenken und sagte, es bestehe nicht die leiseste Absicht, irgendwelchen Zwang einzuführen. Die Regierung verlange freiwillige Dienste von freien Staatsbürgern. In diesem Sinne wurde dem Antrag der Regierung mit 270 gegen 19 Stimmen zugestimmt.

Noch am 25. April 1939 gab der « Nationale Rat der Arbeit », eine gemeinsame Instanz der britischen Arbeiterpartei und der Gewerkschaften, eine Erklärung ab, in der die Argumente gegen den obligatorischen Militärdienst dargelegt wurden und der Ministerpräsident « an sein zum letztenmal am 29. März abgegebenes Versprechen erinnert wurde, wonach die Regierung in Friedenszeiten nicht zum Mittel des obligatorischen Militärdienstes greifen wird ». Auch die Liberalen sprachen sich in einem eigenen Zusatz-'antrag gegen die obligatorische Dienstpflicht und für « das Prinzip des freiwilligen Dienstes» aus, und zwar schon deshalb, weil « das Tempo der Rekrutierung schneller ist als jenes der Beschaffung der militärischen Ausrüstungen ». Schliesslich wurde mit 376 gegen 145 Stimmen der bescheidene Antrag der Regierung betreffend die Einführung der Dienstpflicht für 310,000 Männer von 20 Jahren angenommen. Wenn man in Betracht zieht, dass die politische Spannung im Frühjahr 1939 bereits sehr gross war, so scheint diese Massnahme ohne Zweifel sehr bescheiden. Vergleicht man sie dagegen mit dem Verhalten im letzten Krieg, so nimmt sie sich sehr günstig aus. In diesem Krieg sind auf den verschiedensten Gebieten (Nahrungsmittel- und Kriegsmaterialbeschaffung, Organisation des Arbeitsmarktes usw.) schon lange vor dem Beginn der Feindseligkeiten einschlägige - wenn auch bescheidene - Massnahmen ergriffen worden. Vor dem letzten Krieg war überhaupt kein Kontakt mit den Gewerkschaften festzustellen, und es dauerte noch während des Krieges lange, bis man sich zu einem

energischen Vorgehen entschliessen konnte.

Schon lange vor dem jetzigen Krieg haben sich die Gewerkschaften wiederholt energisch für die Aufrüstung ausgesprochen, wobei allerdings immer wieder die Bedingung gemacht worden ist, dass eine wichtige Voraussetzung für die volle Mitarbeit der Gewerkschaften die Einsetzung einer andern Regierung sei, das

heisst das Verschwinden der Regierung Chamberlain.

Wenn man die Tendenz und das Ausmass der Mitarbeit bzw. Heranziehung der Gewerkschaften bei der diesmaligen Organisation der Kriegswirtschaft charakterisieren will, so kann man sagen, dass die Gewerkschaften überall dort eingesetzt werden und von sich aus mitwirken wollen, wo es sich darum handelt, die materiellen Kräfte der Nation aufs höchste zur Steigerung der Rüstungsproduktion und der möglichst rationellen Verwendung der Arbeitskräfte, der Rohstoffe und Nahrungsmittel einzuspannen: 1. Systematisierung des Arbeitsmarktes, 2. Organisation des Rüstungsbedarfs, 3. Beschaffung und Verteilung von lebenswichtigen Gütern, Brennstoffen usw.

Auf diesen Gebieten sind äusserst einschneidende Massnahmen ergriffen worden und schreckt man vor einer gewissen Zwangswirtschaft nicht zurück, die allerdings von den Gewerkschaft en selber oder unter ihrer ausdrücklichen Mitwirkung und Zustimmung organisiert wird. Jeder einzelnen dieser Massnahmen wird ausdrücklich der Charakter einer ausserordentlichen Verfügung gegeben, die den alleinigen Zweck der möglichst guten Führung und siegreichen Beendigung des Krieges hat. Es ist dabei sogar vorgesehen und zugelassen, dass Ausnahmebestimmungen schriftlich niedergelegt werden, so dass man am Ende des Krieges genau weiss, was an Beschränkungen der gewerkschaftlichen und sonstigen Freiheiten

rückgängig gemacht werden muss.

Die britischen Gewerkschaften sind sich bewusst, dass bei aller Disziplin und trotz ihrer grossen Opferbereitschaft im Interesse der gemeinsamen Sache die Kriegswirtschaft nicht so weit gehen darf, die Gewerkschaften ihrer höchsten Funktion als Organisationen zur Verteidigung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft zu berauben. Auf gewisse Freiheiten brauchen die britischen Gewerkschaften schon deshalb nicht zu verzichten, weil sie bis jetzt ohne spezielle Gesetze auf dem Gebiete der Vermeidung von Streiks ein ganz ausserordentliches Verantwortungsbewusstsein an den Tag gelegt haben (was zum Beispiel den Amerikanischen Gewerkschaftsbund kürzlich veranlasst hat, Anti-Streikgesetze unter folgender Begründung abzulehnen: «Wenn es Grossbritannien im kritischsten Augenblick seiner Geschichte nicht für

nötig erachtet, zu Anti-Streikgesetzen überzugehen, so braucht dies

das amerikanische Parlament auch nicht zu tun»).

Die Gewerkschaften würden in der Tat sich selber, ihren Sinn und ihre Daseinsberechtigung preisgeben, wenn sie unter irgendwelchen Umständen auf eine freie Lohngestaltung und Lohnpolitik verzichten und eine völlige Stabilisierung der Löhne gutheissen wollten. Der soeben abgehaltene britische Gewerkschaftskongress hat denn auch eine solche Stabilisierung in der richtigen Erkenntnis abgelehnt, dass diese Frage den Kernpunkt aller Gewerkschaftspolitik berührt, die von jeher als Hauptaufgabe die Erringung möglichst günstiger Löhne auf Grund frei abgeschlossener Kollektivverträge betrachtete.

Dies will nicht heissen, dass man in den Kreisen der britischen Gewerkschaften mit einer völligen Rückkehr zu den Vorkriegsverhältnissen rechnet oder diese Rückkehr gar wünscht. Man weiss, dass diesmal, selbst wenn man so unbedingt siegen wird, wie man es glaubt und hofft, nicht einfach der liberalistische Schlendrian wieder zu Worte kommen darf. Man will es jedoch vermeiden, dass der Staat und seine Maschinerie ein allzu grosses Gewicht erhalten. Man sucht nach einer andern Autorität und Ordnung. Man anerkennt — national und international — die Notwendigkeit der Planung und damit einer gewissen Freiheitsbeschränkung, doch man misstraut dem Staat so sehr wie früher und strebt nach einer Form der « wirtschaftlichen Selbstverwaltung », die aus britischen Traditionen kommt. In diesem Geiste melden sich bei den Gewerkschaften da und dort sogar stark syndikalistische Tendenzen. Dies ist kein Wunder. Die Förderung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung stand in Grossbritannien allzeit sehr hoch im Kurs. Schon zur Zeit, als in ganz Europa die Propagierung des « Plans der Arbeit », das heisst einer mehr oder weniger etatistischen Planwirtschaft, Trumpf war, gab die britische Gewerkschaftsbewegung jener «öffentlichen Körperschaft» oder «öffentlichen Korporation» den Vorzug, bei der die Regierung vor allem Organ der Ueberwachung ist und die geschäftliche Leitung sowie Initiative in der Hauptsache in der Hand von Fachleuten bleiben. Ohne sich für die einzelnen Industrien auf eine starre Form festzulegen, hatte man damals im Sinne von Uebergangsformen insbesondere auch sogenannte « gemischte Unternehmungen » im Auge, bei denen der Staat lediglich eine bedeutende oder entscheidende Teilhaberschaft an einem privaten Unternehmen hat und für deren Ueberwachung Räte eingesetzt werden, deren Mitglieder den Instanzen der Regierung und den verschiedenen Klassen der Bevölkerung entnommen werden.

Das Ueberwiegen wirtschaftlicher Interessen war in England allzeit ein Charakteristikum in der Arbeiterbewegung.

Der politischen Organisation der Arbeiterschaft, die in vielen Ländern des Kontinents der wirtschaftlichen Organisation vorausging, sie oft stark beeinflusst und manchmal sogar bestimmt, kam in England allzeit eine geringere Bedeutung zu. So wird zum Beispiel die Wahl eines grossen Teils der Abgeordneten der Arbeiterpartei (oft bis zur Hälfte) von den Gewerkschaften bestimmt und finanziert. Die Gewerkschaft en sind es denn auch, die im Rahmen der jetzigen Kriegswirtschaft die Schlüsselstellungen in der Regierung und im ganzen kriegswirtschaftlichen Apparat innehaben. Bei dieser Organisation, die die Produktion und Verteilung zum Ziel hat und auf diesem rein wirtschaftlichen Boden gewachsen ist, spielt die Zusammenarbeit von Unternehmern und Arbeitern eine äusserst wichtige Rolle. Dazu kommt, dass die englische Demokratie allzeit in hohem Masse in den Gemeinden und ihrer Verwaltung verankert war, dass sie dort ihren lebendigsten Ausdruck findet.

In diesem Sinne sprechen die britischen Gewerkschaften von der Rückkehr zur Freiheit. Das meinen sie, wenn sie sagen, dass «in diesem Krieg das Muster einer freien Gesellschaft zum Vorschein kommt». Darüber kann und soll im richtigen Zusammenhang, das heisst in Verbindung mit der Frage der Kriegsziele und «neuen Ordnung» in Europa, gelegentlich

mehr gesagt werden.

Was das erste der drei bereits erwähnten Betätigungsgebiete betrifft, das heisst die rationelle Erfassung der Arbeitskräfte, so begann die Organisation ebenfalls auf lokalem Boden, wobei zunächst gar keine Vorkehrungen für

nationale Instanzen in Aussicht genommen waren.

Diese lokalen Komitees wurden auf dem Wege über die Gewerkschaftskartelle oder direkt von den Ortsgruppen der Gewerkschaften gebildet. Als es zur Schaffung eines nationalen Dienstzweiges kam, wurden der Landeszentrale sechs Sitze eingeräumt. Später wurde auch ein «gemeinsamer beratender Ausschuss» der Arbeiter und Unternehmer von je 15 Mitgliedern eingesetzt, der sich mit « allen Angelegenheiten zu befassen hat, die Unternehmer und Arbeiter gemeinsam berühren». Häufige Sitzungen dieses Ausschusses bringen die Gewerkschaften und Unternehmer in engsten Kontakt mit dem Arbeitsministerium. Schon vor der Schaffung des Ausschusses war ein Gesetz für die Kontrolle des Arbeitsnachweises in Kraft getreten, durch das dem Arbeitsminister sehr weitgehende Verfügungsrechte über die gelernten Arbeiter in den Schlüsselindustrien gewährt wurde (den Unternehmern, die Arbeiter suchen oder Stellen ausschreiben, kann sogar das Einrücken von Inseraten in den Zeitungen verboten werden; ja es kann ihnen die Einstellung von Arbeitern direkt untersagt werden). Als Bevin, der Sekretär der äusserst starken Gewerkschaft der Transport- und ungelernten Arbeiter, Arbeitsminister wurde (Mai 1940), brachte er schon am Tag nach seiner Ernennung ein vollständiges Programm für die Mobilisierung des ganzen Arbeitsmarktes zur Annahme. Die Befugnisse Bevins gehen so weit, dass er von jeder Person verlangen kann, «sich selber, ihre Dienste und ihr Eigentum der Regierung zur Verfügung zu stellen». Der bereits erwähnte beratende Ausschuss erhielt die Rolle eines wahren Wirtschaft schaftskabinetts. Von seiten der Gewerkschaften sitzen darin folgende Vertreter: Citrine (Generalsekretär des Gewerkschaftsbundes), Hicks (Bauarbeiter), Edwards (Bergarbeiter), Conley (Bekleidungsarbeiter), Hallsworth (Lebensmittelarbeiter), Kaylor und Dukes (Oeffentliche Dienste).

Die Unternehmer ernannten die gleiche Zahl von Vertretern. Daneben schuf Bevin innerhalb seines Ministeriums unter seinem Vorsitz ein zentrales Amt für den Arbeitsnachweis. Zwei der vier Direktoren sind Gewerkschafter. Auf lokalem Boden waren schon im Juli 1940 200 Inspektoren für den Arbeitsnachweis wirksam. Besonders systematisch wurde zum Beispiel die Organisation der Docker (die der Organisation Bevins angehören) durchgeführt. Bei der Registrierung muss Mitgliedern einer zuständigen Gewerkschaft, das heisst tüchtigen Arbeitern, die den Beruf schon vor dem Kriege ausgeübt haben, der Vorzug gegeben werden. Endlich wurde zur Schlichtung von Konflikten sowie zur Vermeidung von Streiks und Aussperrungen ein nationales Schlichtung von Konflikten sowie zur Vermeidung von Ausschlag geben. Auch in diesem Gericht sind die Unternehmer und Arbeiter direkt durch ihre Gewerkschaften vertreten.

Auf dem Gebiet der Produktion von Kriegsmaterial wehrten sich die Schwerindustriellen zunächst sehr energisch gegen die Mitarbeit der Gewerkschaften. Hier war bereits fünf Wochen vor Ausbruch des Krieges ein spezielles Ministerium vorhanden, das allerlei Vorbereitungsarbeiten geleistet hatte. Am 13. Juli 1939 trat ein spezielles Gesetz in Kraft. Zwölf Tage später wurde ein beratender Ausschuss eingesetzt, der sich zunächst ausschliesslich aus Industriellen und Geschäftsleuten zusammensetzte.

Auch bei der Organisation der Rüstungsindustrie kam es zunächst vor allem zur Bildung von regionalen beratenden Ausschüssen, denen Vertreter von Unternehmern und Arbeitern angehören sollten. Es wurde auch ein nationaler beratender Ausschuss ernannt, der sich paritätisch aus je zehn Vertretern der Unternehmer und Gewerkschaften zusammensetzt. In 23 regionalen Komitees sitzen ebenfalls je zehn Vertreter der Unternehmer und Arbeiter (meistens aus der Metallindustrie). Die ganze Arbeit auf diesem Gebiet wurde auf Vorschlag der Gewerkschaften stark de zentralisiert (bis zu diesem Augenblick gab es im Ministerium in London nicht weniger als 5000 Beamte, während in zwölf regionalen Komitees weniger als 100 Beamte beschäftigt waren).

Besonders wichtig ist natürlich die Produktion, Beschaffung und Verteilung von Nahrungsmitteln, Brennstoffen usw. Im letzten Krieg wurde — wie bereits gesagt — erst Ende 1916 eine «Kontrolle für die Nahrungsmittel»

eingesetzt. Im jetzigen Krieg war eine der ersten Massnahmen der Regierung die Schaffung von lokalen Komitees zur Ueberwachung der Bestände und der Verteilung von Lebensmitteln. Es gibt 1510 solcher Komitees. Sie haben äusserst wichtige Funktionen zu erfüllen: sie verwalten die lokale Rationierung und kontrollieren die Anordnungen für die Abgabe von Lebensmitteln seitens des Kleinhandels. Sie können spezielle Lizenzen für gewisse Nahrungsmittel erteilen und aufheben; sie setzen Unterkomitees mit der Ermächtigung zur Festsetzung von Höchstpreisen usw. ein. Sie haben aus den Kreisen des Publikums, das heisst der Konsumenten, Klagen entgegenzunehmen über Preiswucher, mangelhafte Durchführung der Vorschriften der Regierung usw. Sie schützen aber nicht nur das Publikum, sondern sorgen auch dafür, dass bei der Preisfestsetzung erhöhte Kosten der Produktion und Verteilung angemessen berücksichtigt werden. Bereits im März 1940 waren in diesen lokalen Komitees über 14,000 Beamte beschäftigt. 2500 Beamte sitzen in regionalen Komitees, die bei der Zuteilung im grossen und damit in der ganzen Lebensmittelversorgung eine ausschlaggebende Rolle spielen.

Die Arbeit auf diesem Gebiet kann ohne Uebertreibung dahin charakterisiert werden, dass sie einem Uebergang vom System des freien zum kontrollierten Handel

gleichkommt.

Was die nationalen Vorkehrungen betrifft, so kauft das zuständige Ministerium in einigen Fällen die ganze Produktion an der Quelle auf (wobei es sich um Produkte des Inlands und importierte Waren handeln kann). So bleiben zum Beispiel das im Inland aufgekaufte und das importierte Fleisch im Besitz der Regierung bis zum Augenblick, wo es in den Fleischläden verkauft wird. Andere Nahrungsmittel werden überwacht und erfasst durch Preisverordnungen, Importlizenzen und Lizenzen für Händler. Nur wenige Produkte, wie frische Fische und Weine, bleiben frei. Für die meisten Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs gelten Höchstpreise: in einigen Fällen vom Importeur bis zum Kleinhandel, in andern Fällen kombiniert mit der Rationierung bis zum einzelnen Konsumenten.

Für viele Industrien dieses Gebiets gibt es spezielle beraten de Ausschüsse, in denen alle für die Herstellung, den Transport und die Verteilung zuständigen Arbeitergruppen bzw. Gewerkschaften vertreten sind, so insbesondere die Arbeiter der Lebensmittelindustrie. Diese beratenden Ausschüsse befassen sich nicht nur mit Nahrungsmitteln (Milch, Konfitüre, Butter, Käse, Eiern, Fisch, Kartoffeln, Reis, getrockneten Früchten, Brot, Kaffee usw.), sondern auch mit Futtermitteln usw. Es sind darin die Geschäftsleute, die Genossenschaften sowie die Gewerkschaften auf dem Gebiet der Produktion und der Verteilung von Nahrungsmitteln vertreten. Folgende Berufe entsenden Delegierte in solche Kommissionen: Bäcker, Konditoren und verwandte Berufe, Lebens-

und Genussmittelarbeiter sowie verwandte Gewerbe, Gemeindearbeiter, Landarbeiter, Transportarbeiter und ungelernte Arbeiter,

Seeleute, Metallarbeiter, Elektriker, Metzgerburschen.

Neben einem zentralen Komitee für die Preisregelung gibt es 17 regionale Komitees, die die Pflicht haben, die verschiedenen Verfügungen in Kraft zu setzen und Empfehlungen zu machen für die Bestrafung Schuldiger. Die Gewerkschaften vertreten in diesen Komitees die Interessen der Konsumenten. Sie sorgen auch für die Vertretung in der zentralen Preisregelungskommission. Zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gibt es allein für die Schlächtereien 45 spezielle Gerichte, in denen die Gewerkschaften natürlich ebenfalls vertreten sind.

Aehnliche Anordnungen sind auf den verschiedensten andern Gebieten getroffen worden. So gibt es eine beratende Instanz für die Belehrung des Publikums für die richtige Verwendung der Nahrungsmittel, die sich fast ausschliesslich aus Frauen zusammensetzt, ferner für den Gemüsebau und Pflanzgärten, für die Produktion und Verteilung der Kohle, für wissenschaftliche Forschungs-

stellen, die Erfindung von Ersatzprodukten usw.

Kein Tag vergeht, ohne dass die Kriegsindustrie im Rahmen des oben dargestellten Aufbaues in den ersten Kriegsmonaten erweitert und ausgebaut wird. So sind gerade in letzter Zeit Bestrebungen eingeleitet worden, um die nationale Schlichtungsstelle durch örtliche Instanzen zu ergänzen, die insbesondere auch Befugnisse in der Allgemeinverbindlicherklärung von Arbeitsbedingungen für unorganisierte Unternehmer erhalten sollen. Die Ausschüsse und Befugnisse in der Rüstungsindustrie und andern Produktionszweigen werden erweitert und vermehrt usw.

Wenn man in England in dieser praktischen Mitarbeit der Gewerkschaften bei der Produktion und Verteilung aller lebenswichtigen Güter das Muster für eine «neue Ordnung» sieht, so ist dabei die Erkenntnis massgebend, dass die Freiheit im Wirtschaftlichen nur aus der gründlichen Kenntnis und Beherrschung der Wirtschaft kommen kann, dass es bei der Organisierung der Kriegswirtschaft und damit auch bei den Entscheidungen der Nachkriegszeit vor allem um die Beherrschung der wirtschaftlichen Praxis und nicht so sehr um politische Entscheidungen geht.